

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/31 87/05/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1988

Index

Baurecht - OÖ

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Niederösterreich

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

AVG §66 Abs4

BauO OÖ 1976

BauRallg

ROG NÖ 1976 §22 Abs2

ROG OÖ 1972 §20

ROG OÖ 1972 §23

VwRallg

Rechtssatz

Die Rechtsmittelbehörde hat grundsätzlich das im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides geltende Recht anzuwenden. Die OÖ BauO und das OÖ ROG kennen - anders als etwa § 22 Abs 2 NÖ ROG - keine Regelung, daß die Rechtsmittelbehörden ihrer Entscheidung einen Bauplan zugrundelegen dürfen, obwohl dieser Bauplan erst nach Abschluß der von der Baubehörde erster Instanz durchgeführten mündlichen Verhandlung und nach Aufhebung des Berufungsbescheides durch die Gemeindeaufsichtsbehörde rechtswirksam geworden ist.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050142.X02

Im RIS seit

23.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at